

Das Verhalten des Sachverständigen im behördlichen Verfahren

Rechtsstellung und fachliche Anforderungen

Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,
Sachverständige
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

**Jahrestagung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
am 11.3.2008**

Dr. Gisela Nolte

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

öKon



Gliederung:

1. Behördliche Verfahren (Verwaltungsverfahren)
2. Ablauf
3. Rolle/Position des Sachverständigen
4. Fachliche Anforderungen (Praxisbeispiele)

Behördliche Verfahren (Verwaltungsverfahren)

Nichtförmliches Verwaltungsverfahren

oder einfaches Genehmigungsverfahren (nach §10 VwVfG)
ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Förmliches Verwaltungsverfahren (nach §63 ff VwVfG)

aufgrund gesetzlicher Anordnung und mit Öffentlichkeitsbeteiligung

z.B. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Regelung nach §10 BImSchG, teils mit
Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellungsverfahren (nach §72ff VwVfG)

Zulassung eines Plans für ein raumwirksames Vorhaben, häufig mit Umweltverträglichkeitsprüfung
mit Öffentlichkeitsbeteiligung

z.B. Ausbau eines Gewässers oder seiner Ufer nach §31 WHG

Nichtförmliches Verwaltungsverfahren

Beispiel: Bauantrag oder Verfahren nach Spalte 2, 4. BImSchV

Verfahren ist an keine bestimmte Form gebunden; soll einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden

Gestaltung des Verfahrens nach Ermessen der Behörde

Zuziehung von Sachverständigen nach Ermessen der Behörde, Auswahl von Sachverständigen ist frei

Förmliches Verwaltungsverfahren

Beispiel: Genehmigungsverfahren nach Spalte 1, 4. BImSchV

größere Formstrenge, Verfahren ist stärker an das Gerichtsverfahren angenähert

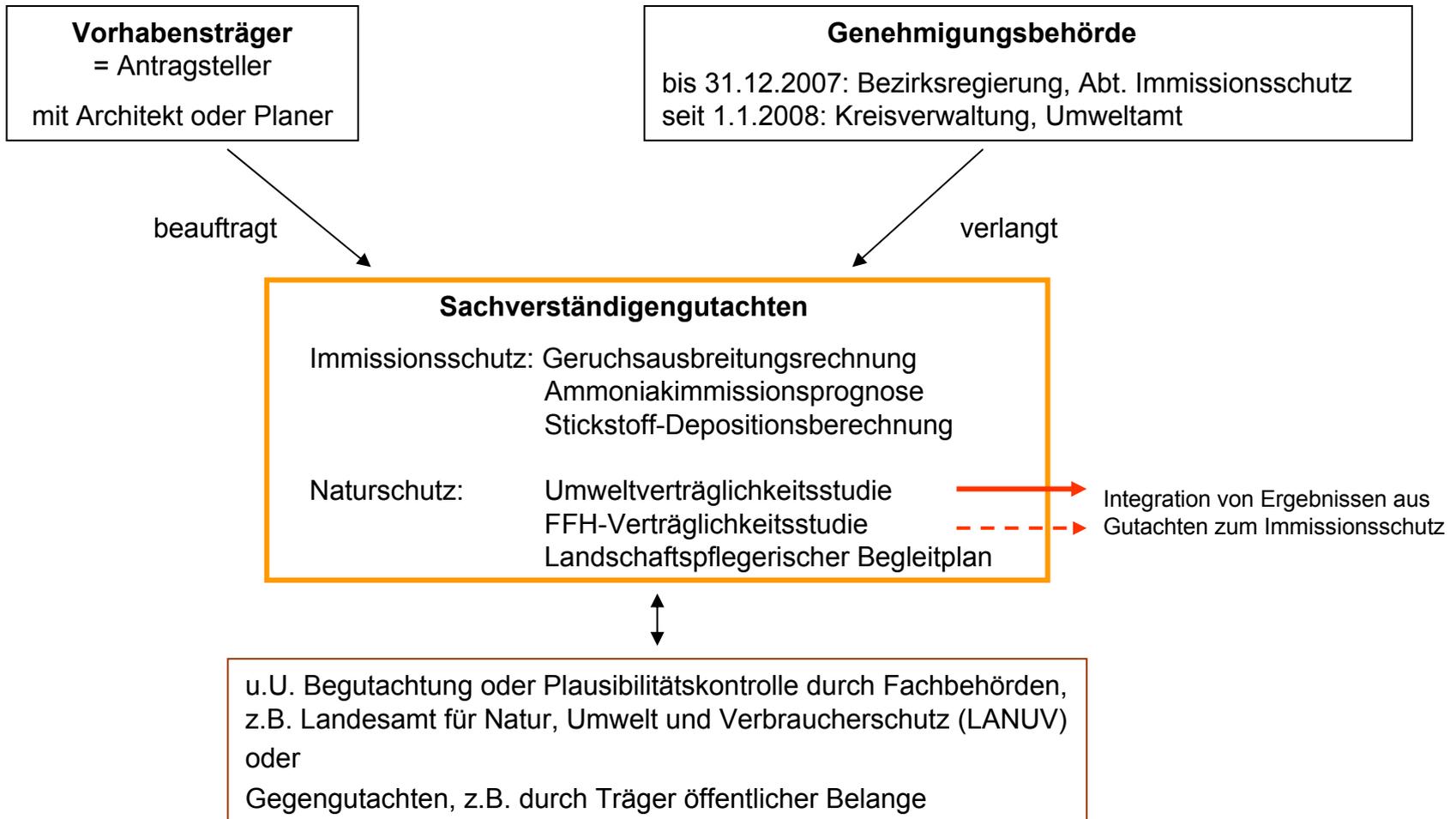
verstärkte Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte der Beteiligten

grundsätzliche Erfordernis einer mündlichen Verhandlung

Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

Beispiel: Genehmigungsverfahren nach Spalte 1, 4. BImSchV

1. Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben durch den Vorhabensträger
2. Beratung des Vorhabensträgers durch die Behörde:
 - über den Umfang der Antragsunterlagen und
 - über beizubringende Gutachten,
 - **Unterrichtung über Umfang und Methoden** der Umweltverträglichkeitsprüfungggf. Durchführung einer Antragskonferenz mit den am Verfahren beteiligten Behörden,
4. **Erarbeitung von Gutachten, ggf. Abstimmung mit Behörden, z.B. über zu leistende Ausgleichsmaßnahmen**
5. Antragstellung: Abgabe des Antrags inklusive aller Gutachten
6. Vollständigkeitsprüfung und Einholen der **Stellungnahmen der beteiligten Behörden**
7. Bekanntmachung des Vorhabens
8. Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für einen Monat, Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden
9. **Prüfung der Einwände**
10. **Erörterungstermin, Diskussion der erhobenen Einwände**
11. Entscheidung der Behörde über den Antrag, Genehmigung



Genehmigungsbehörde, Abt. Immissionsschutz

→ Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte für die Emission von Geruch, Staub, Ammoniak bzw. Stickstoff aus der Anlage zum Schutz der Umwelt

Grundlage: Verordnungen, Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz oder Erlasse

Genehmigungsbehörde, Abt. Naturschutz

→ angemessener Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt
→ Gewährleistung des Schutzes empfindlicher Ökosysteme vor dem Eintrag von Nährstoffen
→ Sicherstellung des Artenschutzes

Basis: Naturschutzgesetze (BNatSchG, LG NW, FFH-RL, V-RL)



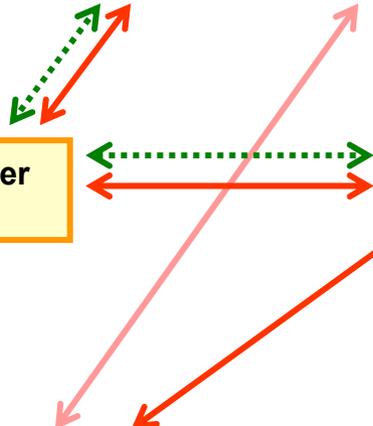
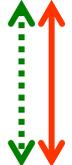
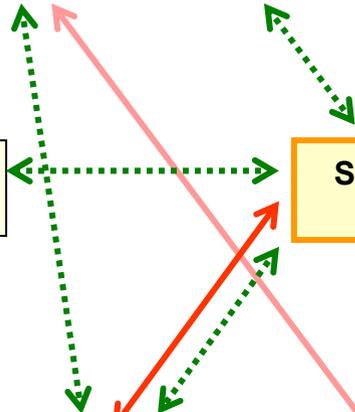
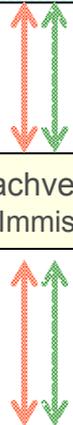
Sachverständiger für Immissionsschutz

Sachverständiger für Naturschutz

Träger öffentlicher Belange, z.B. Naturschutzverbände (ehrenamtlicher Naturschutz)

Architekt oder Planer
Vorgabe technischer Rahmenbedingungen, Größe der Anlage etc.

Antragsteller
→ Realisierung des geplanten Vorhabens mit möglichst wenig Auflagen, d.h. nur unbedingt notwendiger Ausgleich und technisch einfachste Variante der Anlage



Position des Sachverständigen

„zwischen allen Stühlen“
Mediator zwischen vielen Beteiligten

Ansprüche an den Sachverständigen:

→ Behörde erwartet objektive Darstellung der Sachverhalte durch den Gutachter als Basis für ihre Entscheidung

→ Antragsteller erwartet fachkundige Betreuung durch den Gutachter,

aber auch Beratung und Hilfestellung bei der Durchsetzung seiner Interessen:

„mein“ Gutachter soll das vertreten und durchboxen, was ich vorhabe, dafür bezahle ich schließlich

Herausforderung im Hinblick auf die Neutralität des Sachverständigen

Aufgaben:

Fachkompetenz, aber auch Blick über den Tellerrand

interdisziplinäre Arbeit

Verdeutlichung der gesetzlichen Vorgaben und Erläuterung der Konsequenzen für die Anlagenplanung:

- * z.B. Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen, Funktion von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Sichtverschattung o.ä.)
- * z.B. Optimierung der Abluftanlage zur Emissionsbegrenzung, um Belastungsgrenzen für Ökosysteme nicht zu überschreiten

Verhandlungen in strittigen Punkten: Ausloten von Möglichkeiten, Finden von Kompromissen

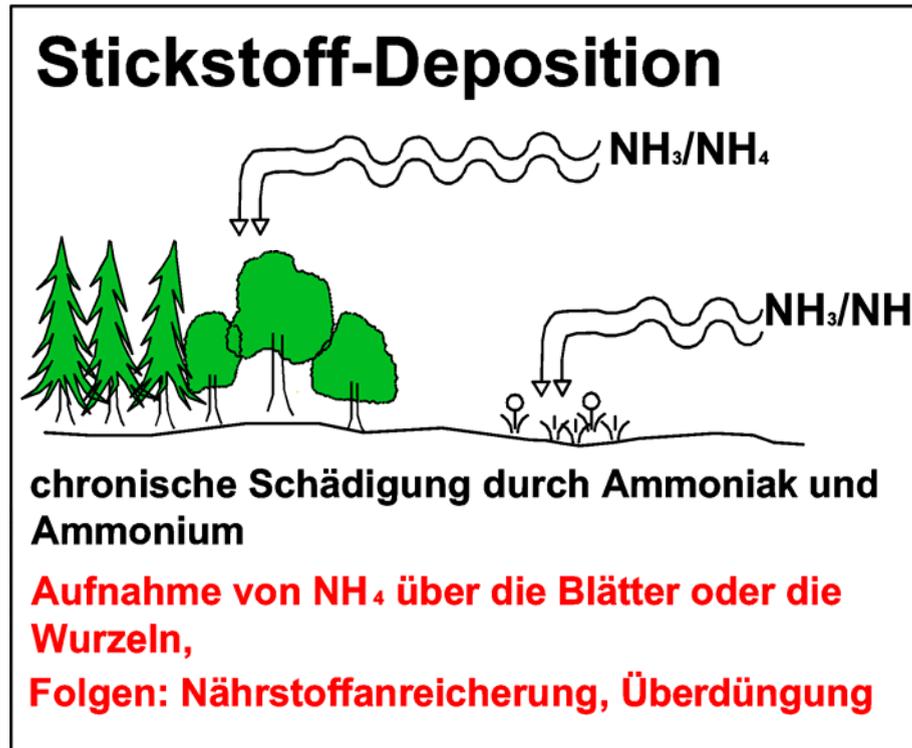
Know-how-Transfer

Beispiele für Problemstellungen:

- strittige Definitionen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen als empfindliche Pflanzen in der TA Luft)
- fragwürdige und/oder anfechtbare Grenzwerte
- schwierige Prognosen bei (komplexen) Ökosystemen
- Kausalzusammenhänge schwer herzustellen, da immer mehrere Faktoren zusammen wirken

Fachliche Anforderungen

1. Stickstoff-Deposition, Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme



Regelungen der **TA Luft** (Neufassung von 2002):

Ammoniak-Immissionen:

- Einhaltung von Mindestabständen zu empfindlichen Ökosystemen
- bei Unterschreiten des Mindestabstandes:
Nachweis der Einhaltung einer Gesamtbelastung von maximal $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Hintergrundbelastung $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
durch computergestützte Ausbreitungsberechnung

Stickstoff-Deposition:

nur allgemeine Formulierungen, keine konkreten Vorgaben

Handlungsleitfaden des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Entwurf 9´2006
Einführung per Erlass im Frühjahr 2007

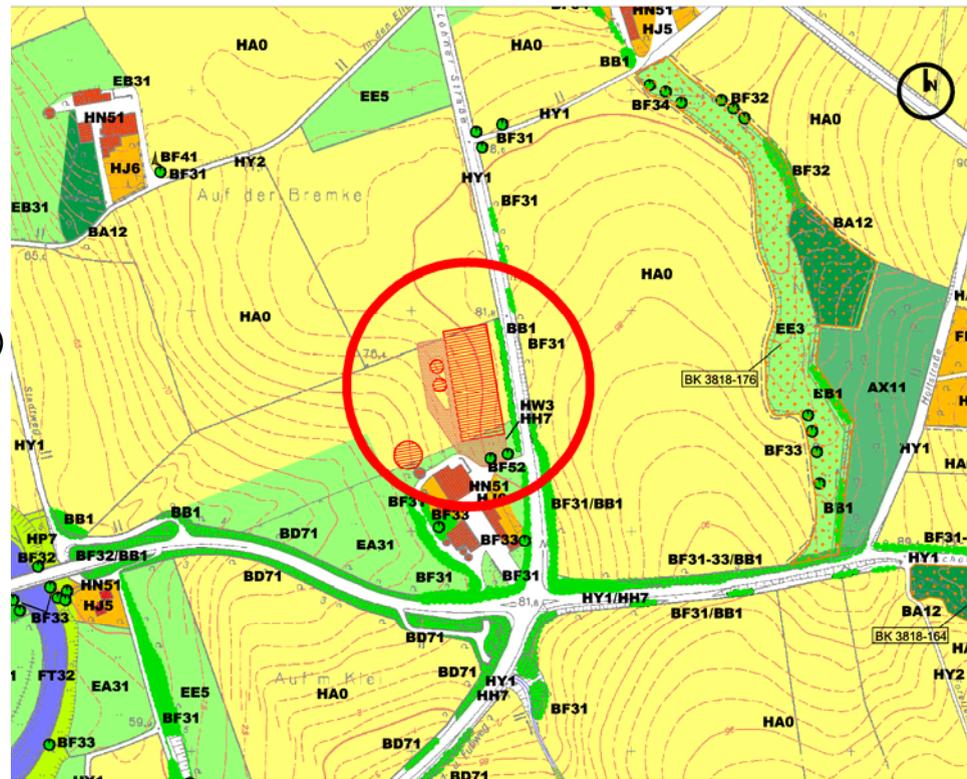
1. Vorkommens empfindlicher Ökosysteme im Umfeld?
2. Empfindlichkeit der Ökosysteme (Aufnahme vor Ort, anhand von Critical Loads N-empfindlicher Biotope)
3. Vorbelastung
4. Zusatzbelastung (computergestützte Berechnung für definierte Immissionspunkte)
5. Ableitung des Beurteilungswertes für empfindliche Ökosysteme (Critical Load * Zuschlagsfaktor)

- > Wird eine Zusatzbelastung von $4 \text{ kg}/\text{ha}$ überschritten („Abschneidekriterium“)?
- > Überschreitet die Gesamtbelastung den Beurteilungswert?
- > Überschreitet die Zusatzbelastung 30% des Beurteilungswertes?

**Erweiterung einer Schweinemastanlage,
Anstieg der Stickstoffdeposition auf 350 Prozent**

Empfindliches Ökosystem :

Naturschutzgebiet (Feldgehölz und extensives Grünland)
ca. 280-330 m entfernt im Nordosten



| | Wald | Extensivgrünland |
|--|----------------------|-------------------------|
| Vorbelastung | 61 kg N/ha*a | 30 kg N/ha*a |
| Zusatzbelastung | 4-7 kg N/ha*a | 4-7 kg N/ha*a |
| 4 kg/ha*a (Abschneidekriterium) werden überschritten | | |
| Gesamtbelastung | 65-68 kg/ha*a | 34-37 kg/ha*a |
| Beurteilungswert | 26,3 kg N/ha*a | 37,5 kg N/ha*a |
| Gesamtbelastung > Beurteilungswert? | ja | nein |
| Zusatzbelastung > 30% des Beurteilungswertes? | nein | -- |

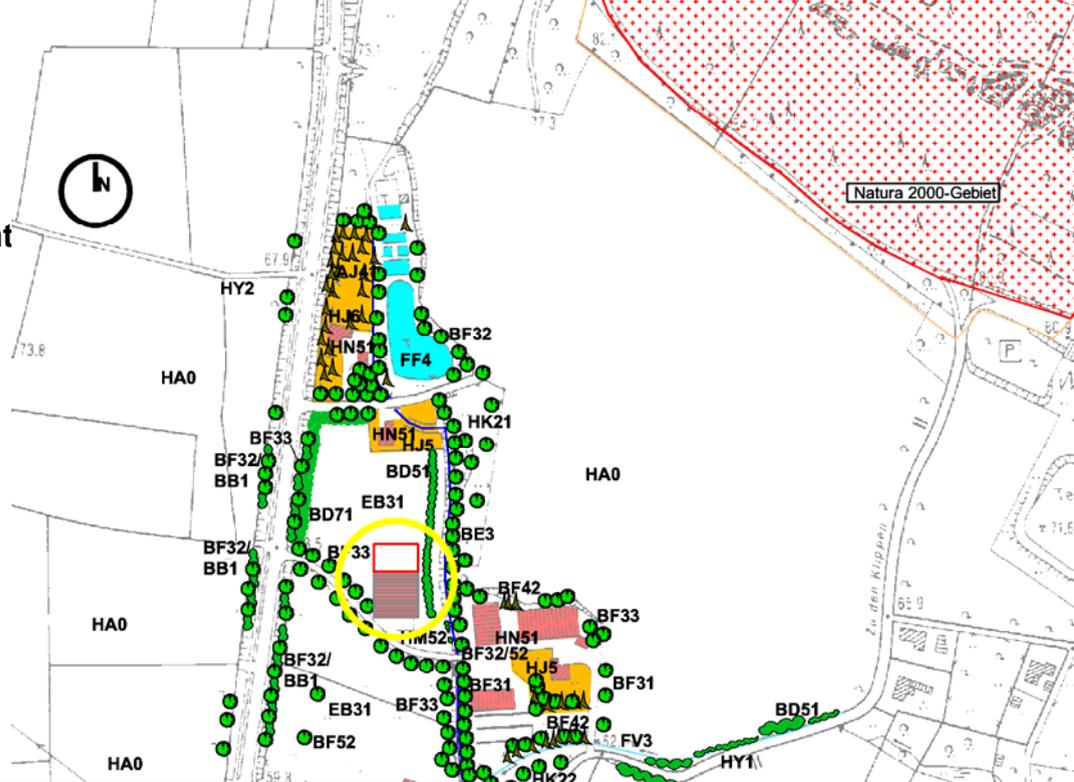
→ Anlage ist nach den Kriterien des Leitfadens genehmigungsfähig

Dr. Gisela Nolte

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

**Erweiterung einer Schweinemastanlage,
Anstieg der Stickstoffdeposition auf 126 Prozent**

Empfindliches Ökosystem :
Natura 2000-Gebiet (Wald mit Felsfluren)
ca. 400 m entfernt im Nordosten



| | Wald | Felsfluren |
|---|------------------------------|------------------|
| Vorbelastung | 82 kg N/ha*a | 5 kg N/ha*a |
| Zusatzbelastung | max 3,93 kg N/ha*a | |
| 4 kg/ha*a (Abschneidekriterium) werden nicht überschritten | keine weitere Prüfung | |
| Gesamtbelastung | 85 kg/ha*a | 9 kg/ha*a |
| Beurteilungswert | 26,3 kg N/ha*a | 5 kg N/ha*a |
| Gesamtbelastung > Beurteilungswert? | ja | ja |
| Zusatzbelastung > 30% des Beurteilungswertes? | nein | ja |

→ Anlage ist nach den Kriterien des Leitfadens genehmigungsfähig

2. Artenschutzrecht

Kiebitz (streng geschützte Art)

Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Positionen:

Anforderungen an den Ausgleich (Untere Landschaftsbehörden):

Falls Wiesenbrüter wie z.B. der Kiebitz betroffen sind, müssen für den Verlust eines Brutplatzes 1 – 1,5 ha Ausgleichsfläche bereit gestellt werden.

mögliche Kompensation: Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland

Bauherr:

Ist ein Kiebitz mehr wert als meine Existenzgrundlage?

Gesetzliche Regelungen (BNatSchG) zu streng geschützten Arten:

Verbot, wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, zu beschädigen oder zu zerstören

Ausrichtung auf die lokale Population, maßgeblich ist ein günstiger Erhaltungszustand

Eingriff ist unzulässig

- bei Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen
- bei nicht vermeidbaren oder in angemessener Frist ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Ausnahmen nur möglich bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

flächendeckende Wirksamkeit des Artenschutzes, auch außerhalb von Schutzgebieten

Naturschutzverbände:

Die populationsbezogene Sichtweise des BNatSchG verstößt gegen das übergeordnete EU-Recht mit individuenbezogenem Ansatz. Für jedes betroffene Individuum muss vorzeitig ein Ausgleich geschaffen werden.

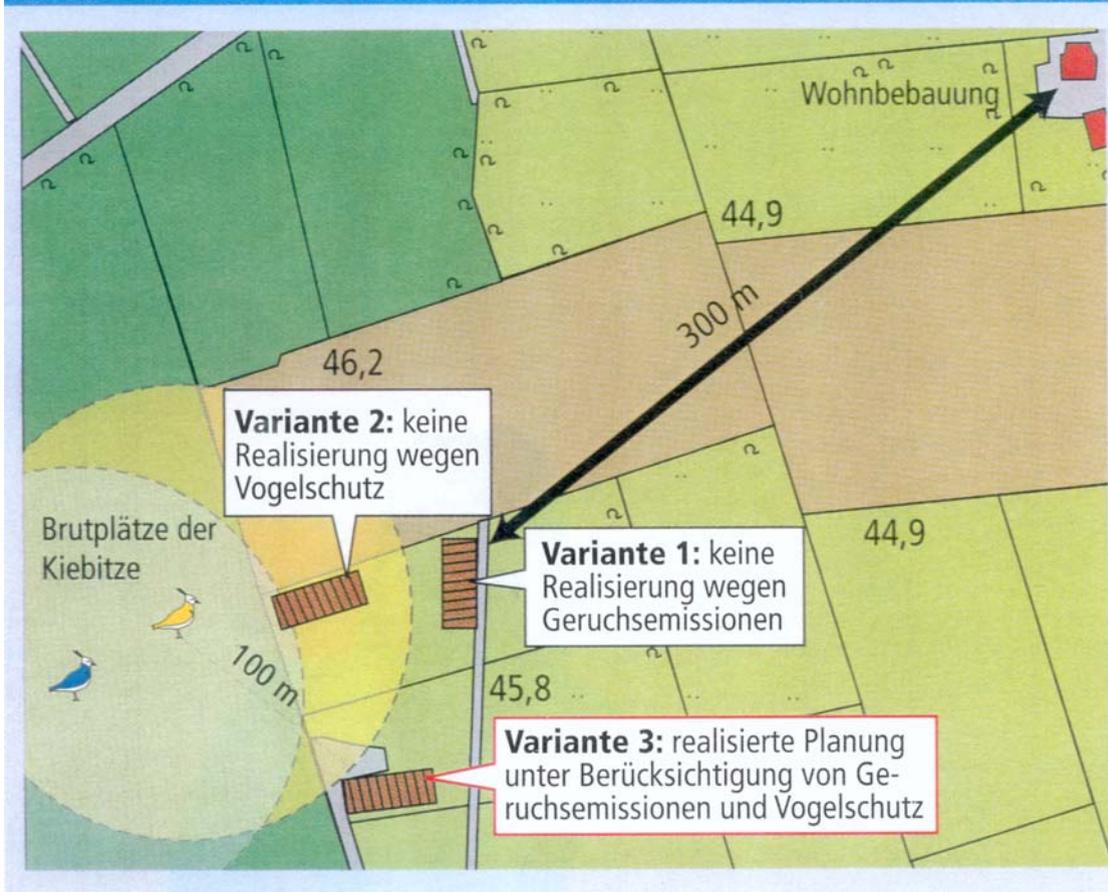
Lösungsweg für die Kiebitzproblematik

- Gesetzliche Vorschriften können nicht umgangen werden
- Erfassung des Bestandes vor Ort zur Klärung, ob ein Brutraum oder Nahrungsraum betroffen ist

Moderation:

- die Regelungen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Wiesenbrütern sind eine landschaftsplanerische Konvention, die ggf. verhandelbar ist
- in einem Radius von 100 m um die Gebäude herum wird von einer Verdrängung vorkommender Kiebitz-Brutpaare ausgegangen
Verschiebung des Stallstandortes durch Flächentausch möglich?
- falls keine Verschiebung möglich ist: gibt es Flächen, die hinsichtlich der Ansprüche des Kiebitzes an seinen Brutraum optimiert werden können?

Übersicht: 100 Meter Abstand zu Kiebitzen reicht aus



Dr. Gisela Nolte

öKon GmbH, Dorotheenstr. 26a, 48145 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

Fazit: Anforderungen an den Sachverständigen

fachliche Qualifikation

genaue Analyse jedes Einzelfalls (Projekt und Umfeld)

Ermittlung der Konfliktpotenziale / Ausloten von Möglichkeiten der Koexistenz:

- Vermeidungsstrategien (technische Maßnahmen, Standortalternativen)
- Minderungsmaßnahmen
- Kompensation

Moderation

Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen der am Verfahren Beteiligten:

Behördenvertreter diverser Disziplinen, Bauherr, Planer etc.